STATUTEN

Ausgabe 2008

TURNVEREIN
EGERKINGEN
4622 EGERKINGEN

Statuten des Turnvereins Egerkingen

	Allgemeines	Seite 1
I.	Name und Sitz	Seite 1
II.	Zweck des Vereins	Seite 2
III.	Vereinsstruktur	Seite 3
IV.	Kategorien und Ernennungen	Seite 4
V.	Organe	Seite 7
VI.	Verwaltung	Seite 12
VII.	Finanzen	Seite 13
VIII.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	Seite 14

Allgemeines

1. *Im Text verwendete Abkürzungen*

- VS Vorstand
- GV Generalversammlung
- VV Vereinsversammlung
- TS Turnstand

2. *Im Text verwendete Bezeichnungen*
Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.

3. *Amtsdauer*
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und GPK- Mitglieder beträgt drei Jahre. Alle übrigen Chargierten bleiben für ein Jahr im Amt.
Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die Zeit bis zur nächsten GV.

I. Name und Sitz

Artikel 1

Name

Der Turnverein Egerkingen (TVE) , gegründet anno 1881, hat sich 1995 mit der anno 1952 gegründeten Damenriege (DR) zusammengeschlossen und wird unter dem Namen «Turnverein Egerkingen» weitergeführt.

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.

Artikel 2

Rechtsdomizil des Turnvereins ist die Gemeinde Egerkingen. Sitz

II. Zweck des Vereins

Artikel 3

Zweck/Leitbild
Neutralität

Der Turnverein gewährleistet eine kreative, sportliche Betätigung vom Jugend- bis und mit Seniorenalter. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie die Pflege der Kameradschaft sind zu fördern.
Der Turnverein

- setzt sich als polysportiver Verein für die Förderung des Breitensportes ein;
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten aller Alters- und Fähigkeitsstufen;
- legt ein besonderes Gewicht auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugend;
- ist bestrebt, gemeinsam kulturelle Akzente in der Öffentlichkeit zu setzen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4

Der Turnverein ist Mitglied Mitgliedschaft

- des Regionalturnverbandes Thal-Gäu (RTVTG),
- des Solothurner Turnverbandes (SOTV),
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV),

deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

III. Vereinsstruktur

Artikel 5

Der Turnverein ist wie folgt aufgebaut:

- Vorstand VS
- Abteilung Jugend
- Abteilung Frauen
- Abteilung Männer
- Abteilung Mixed

Bestand Riegen

Die Anzahl Abteilungen kann den Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Artikel 6

Der Turnverein kann selbständige Riegen ins Leben rufen und aufbauen.

Artikel 7

Riegen-gründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gegründet werden.

Artikel 8

Riegenstatus/ Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten des Turnvereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen.

IV. Kategorien und Ernennungen

Artikel 9

Mitglieder-kategorien

Der Turnverein und seine Abteilungen umfassen folgende Kategorien:

- Kinder (nicht stimm- und wahlberechtigt)
- Jugendliche (nicht stimm- und wahlberechtigt)
- Aktivmitglieder
- Frei- und Ehrenmitglieder
- Verdienstnadelträger
- Passivmitglieder (nicht stimm- und wahlberechtigt)
- Gönner (nicht stimm- und wahlberechtigt)

Artikel 9.2

Jugendliche

Jugendliche ab Schuleintritt können in die entsprechende Abteilung eintreten.

Artikel 9.3

Aktive

Jugendliche ab 16. Altersjahr können als Aktive in die entsprechende Abteilung aufgenommen werden.

Artikel 9.4

Freimitglieder

Der Turnverein ernennt ab 1995 keine Freimitglieder mehr.

Die Freimitglieder aus dem zusammengeführten Turnverein Egerkingen behalten ihre Pflichten und Rechte.

Artikel 9.5

Ehrenmit-glieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein oder das Turnwesen im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder aus der zusammengeführten Damenriege und dem TV Egerkingen behalten ihre Pflichten und Rechte.

Artikel 9.6

Passive

Passivmitglieder sind jene Personen, welche nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, den Vereins- und Verbandsbeitrag jedoch bezahlen.

Artikel 9.7

Gönner

Gönner kann werden, wer für die Interessen des Turnvereins einsteht und ihn finanziell unterstützt.

Artikel 10

Aufnahme

Jugendliche und Aktivmitglieder werden an der GV nach eingehender Prüfung des Gesuches aufgenommen.

Artikel 11

Übertritt

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied und umgekehrt erfolgt auf Wunsch jedes Mitgliedes auf Ende des Vereinsjahres.

Artikel 12

Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Artikel 13

Austritt

Austritte sind dem VS mindestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.

Artikel 14

Rechte

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied und

jede Abteilung kann Anträge stellen. Diese müssen bis mindestens 30 Tage vor der GV dem VS schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der GV gestellt werden.

Jedem neu aufgenommenen Mitglied werden die Vereinsstatuten ausgehändigt.

Artikel 15

Pflichten

Alle Mitglieder verpflichten sich,

- Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
- die Ziele des Turnvereins und die Bemühungen der Vereinsleitung zu unterstützen,
- den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 16

Demissionen

Demissionen im VS müssen mindestens sechs Monate vor der GV schriftlich dem Präsidium eingereicht werden. Alle übrigen Chargierten müssen mindestens zwei Monate vor der GV schriftlich demissionieren.

Artikel 17

Ernennungen und Ehrungen

Der VS kann Mitglieder, Personen und Vereine, die für den Turnverein Egerkingen besondere Dienste geleistet haben, ehren oder auszeichnen.

Ehrenmitglieder und Verdienstnadelträger werden vom VS z.Hd. der GV zur Ernennung vorgeschlagen. Grundsätze sind in separaten Reglementen festgehalten.

V. Organe

Artikel 18

Vereinsorgane

Die Organe des Turnvereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Spezial-Kommission (SK)
- Turnstand (TS)
- Abteilungsleitung (AL)

Generalversammlung (GV)

Artikel 19

Zusammensetzung

Die GV ist das höchste Organ des Turnvereins und setzt sich zusammen aus allen Mitgliederkategorien. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Artikel 20

Die GV muss folgende Traktanden behandeln:

Geschäfte

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des VS und der AL
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichtes der GPK
- Décharge-Erteilung an den VS
- Kenntnisnahme der Mutationen
- Wahl der Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Chargierten
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über die Bewerbung für die Durchführung von ausserordentlichen Anlässen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge

- Genehmigung der Reglemente
- Jahres- und Geschäftsberichte der unselbständigen Riegen
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten
- Ehrungen

Artikel 21

Einberufung

Die ordentliche GV findet jährlich im Januar statt und wird durch den VS einberufen und geleitet.
Die Einladung und Traktandenliste müssen bis spätestens 14 Tage vor der GV den stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden.

Artikel 22

Verfahren

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Eine geheime Abstimmung und Wahl kann von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt werden.

Wahlen werden im ersten Durchgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr entschieden.

Über Anträge und Beschlüsse entscheidet das relative Mehr.

Über Wiedererwägungs-Anträge sowie Teil- oder Totalrevisionen der Statuten entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

Artikel 23

Einberufung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Vereinsversammlung (VV)

Artikel 24

Einberufung/ Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Der VS ist dann verpflichtet, die durch die Vereinsmitglieder beantragte VV innert 60 Tagen seit der Zustellung des Antrages durchzuführen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die VV ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Vereinsvorstand (VS)

Artikel 25

Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand ist das höchste Führungsorgan des Turnvereins und setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Finanzen
- Administration
- Marketing/Kommunikation
- AL Frauen
- AL Männer
- AL Mixed
- AL Jugend

Der VS besteht aus mindestens 8 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 26

Aufgaben

Die Aufgaben des VS liegen in der allgemeinen Leitung des Turnvereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften. Weitere Aufgaben sind in separaten Reglementen festgehalten.

Artikel 27

Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Die Einladung hat 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 28

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zeichnet kollektiv zu zweien mit dem jeweils verantwortlichen Vorstandsmitglied. Für den Finanzverkehr zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

Artikel 29

Kompetenzen

Die Kompetenzen des VS sind in separaten Reglementen festgehalten.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 30

Zusammensetzung/ Aufgaben

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Artikel 31 - 34
gestrichen

Spezialkommission (SK)

Artikel 35

Der VS kann, wenn nötig, für spezielle Aufgaben eine Kommission bestimmen und einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission endet mit der Erfüllung ihres Auftrages.

Turnstand (TS)

Artikel 36

Zusammensetzung

Der TS ist das höchste Organ der Abteilungen und setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilungen.

Artikel 37

Aufgaben

Die Aufgaben des TS sind in separaten Reglementen festgehalten.

Artikel 38

Einberufung

Der TS wird durch die AL oder auf Verlangen von 1/5 der Abteilungs- Mitglieder, unter Angabe der Gründe, einberufen. Die Einladung muss 14 Tage im Voraus erfolgen.
Der TS ist bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Abteilungsleitung (AL)

Artikel 39

Zusammensetzung

Die AL ist das Führungsorgan der Abteilung und setzt sich zusammen aus:

- Abteilungsleiter
- Riegenleiter

Artikel 40

Im Falle einer Vakanz kann die Abteilung einen Ersatz bestimmen und dem VS zur Wahl vorschlagen. Ergänzungs-wahl

Artikel 41

Die Aufgaben und Kompetenzen der AL liegen in der Leitung der Abteilung gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften. Aufgaben und Kompetenzen

VI. Verwaltung

Artikel 42

Sämtliche Organe (gem. Artikel 18) führen Protokoll über ihre Versammlungen bzw. Sitzungen. Protokoll

Artikel 43

Die Detailaufgaben des VS, der AL und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Reglemente und Pflichtenhefte

Artikel 44

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig. Zuständigkeit

Artikel 45

Der Turnverein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festzulegen. Archiv

VII. Finanzen

Artikel 46

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Artikel 47

Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen insbesondere aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Reingewinn aus Anlässen
- den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- den Erträgen des Vereinsvermögens
- den J+S-Kursentschädigungen
- den Subventionen.

Artikel 48

Ausgaben

Die Ausgaben des Turnvereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Versicherungsbeiträgen
- Administrationsaufwendungen
- Turnbetriebsauslagen
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Beiträge für Meisterschaften, Turnfeste u. a. m.
- Leiter- und Funktionärsentschädigungen
- Auszeichnungen und Geschenken
- ordentliche Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Artikel 49

Mitglieder-beiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

Artikel 50

Vermögens-anlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Artikel 51

Fonds

Der Turnverein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

Artikel 52

Haltbarkeit

Der Turnverein haftet gegenüber Dritten mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Artikel 53

Totalrevision/ Fusionen

Eine Totalrevision der Statuten sowie Fusionen können nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 54

Vereins-auflösung

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 55

Besondere Fälle

Besondere Fälle werden durch den VS unter Vorbehalt der Genehmigung durch die folgenden GV entschieden.

Artikel 56

Vermögens-Verwendung bei Vereins-auflösung

Bei einer Auflösung des Turnvereins ist das gesamte Vermögen der Einwohnergemeinde Egerkingen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Artikel 57

Vermögens-Verwendung bei Riegenauflösung

Löst sich eine selbständige Riege des Turnvereins auf, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins über.

Artikel 58

Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Turnvereins vom 7.1.1995.

Artikel 59

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Jan. 2008 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den SOTV in Kraft.

Egerkingen 19. Januar 2008

Für den Turnverein Egerkingen:

Der Präsident: Die Vizepräsidentin:

Jonas Schürmann Pascale Perrenoud

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des SOTV am 16.10.2008 geprüft und genehmigt.

Für den SOTV:

Der Präsident: Die Sekretärin:

Rolf Kristandl Nicole Flury